

Neuaufstellung des Bebauungsplans Amerang – Kammer

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu potenziellen Ausgleichsflächen

Datum: 22.01.2022

1 Ausgangssituation

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Amerang Kammer“ auf dem Flurstück 777 und Teilflächen der Flurstücke 780, 789, 790, 792, 795 und 408/1 in der Gemeinde und Gemarkung Amerang im Landkreis Rosenheim in Oberbayern vom 11.08.2020, ergänzt am 11.08.2021 wurde die Wachtel im Bereich des Doblmlühlbachs nachgewiesen und als „wahrscheinlich brütend“ eingestuft. Als Ausgleich für den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst die Maßnahme CEF-03 (saP S.22) folgende Rahmenbedingungen.

2 Beschreibung der Maßnahme

- 0,5 ha an Gesamtfläche
- **Entwicklungsziel:** Ackerbrache/ Blühstreifen/ Extensivgrünland, z.B. 0,3 Ackerbrache und 0,2 Blühstreifen oder auch 0,5 ha Blühfläche mit heimischen Saatgut (Anteile nach Abstimmung vor Ort, Entwicklung der Fläche, kann im Laufe der Maßnahmen und aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernis angepasst werden).
- **Maßnahmen:** Nährstoffentzug mit geeigneten Ackerfrüchten, lockere Ansaat (Aufwuchs darf nicht zu krautig und dicht werden), Kontrolle von Störpflanzen (z.B. Ampfer, ausschließlich manuelle Bekämpfung), Beratung durch AELF, Landwirt, z.B. Georg Hans, Mimmelheim, 08082/346 (Landwirt, Züchter heimisches Saatgut, link: [09. Juli 2021 - Zu Besuch beim Saatguterzeuger Georg Hans aus Mimmelheim - muehldorfs Webseite! \(lbv.de\)](#)), VorOrt-Besprechung und Maßnahmenabstimmung 02/2022 (Erarbeitung schriftliches Konzept mit Pflegezeitpunkten).
- Ggf. punktueller bzw. streifenweiser Oberbodenabtrag, Auftrag auf angrenzendem Intensivacker vor Maßnahmenbeginn bzw. nach Aushagerung, wenn hierdurch kein ausreichender Nährstoffentzug erfolgt ist
- Pflege: Flächenbearbeitung, Ansaat, Mahd zwischen 15.09.- und 20.04. möglich, **keinerlei Bewirtschaftung zwischen 21.04. und 14.09.** (=Brutzeit, Anwesenheit der Wachtel in den Brutgebieten)
- Nach Aushagerung: Anlage einer Saumstruktur zum Intensivgrünland
- Sicherstellung der Grenzen vor Bewirtschaftung: Markierung, auspflocken, jedoch keine hohen Pflöcke (keine Ansetzmöglichkeiten für Raubvögel)
- Die Ansaatstärke-hängt ab von Saatgut

- ➔ Saatbettbereitung und Aussaat
 - maschinell (z.B. Sämaschine oder Düngestreuer) oder per Hand, geringe Ansaatstärke, größerer Saatreihenabstand und/ oder Füllstoffe
 - Boden mit der Egge oder dem Grubber lockern, damit auch Dunkelkeimer auflaufen
 - Saatgut nur leicht einarbeiten; Feinkrümelige Saatbeete anwalzen
 - ➔ Saatgut: Region 17 – südliches Voralpenland, ggf. Region 16 (s.o)
 - ➔ **Herstellung der Fläche: im Frühjahr 2022**
 - ➔ Ggf. sind in den ersten Jahren zeitintensivere Maßnahmen (zur Eindämmung von unerwünschtem Aufwuchs) durchzuführen bis sich das gewünschte Ziel entwickelt
 - ➔ Die Pflege und Umsetzung der Fläche sollte eng mit der Gemeinde abgestimmt werden, damit die Fläche in das örtliche Konzept passt, PIK-Maßnahmen (Produktionintegrierte Maßnahmen) – je nach Bewirtschaftungsbetrieb/ Pächter wären möglich
 - ➔ Vorabmaßnahmen, wie ggf. eine Zwischenansaat zur Reduktion von Nährstoffen sind bestmöglichst mit der Gemeinde und dem Landwirt abzusprechen (Bewirtschaftungsruhe s.o. beachten!)
 - ➔ Zugriff auf die Fläche muss gesichert sein (Auflagen bei Pachtung, städtebaulicher Vertrag, dingliche Sicherung)
- Die Fläche kann als Ausgleichsfläche für das Baugebiet anerkannt werden (Anrechnung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde).
 - Die Fläche ist nach Angaben der Gemeinde ab 01.01.2022 verfügbar (Pachtvertrag läuft zum 31.12.2021 aus).

3 Lage der Ausgleichsflächen

In Abbildung 1 ist die Lage des Geltungsbereichs dargestellt, Abbildung 2 gibt einen Ausschnitt des Bebauungsplans wieder. Für die Wachtel stehen zwei Ausgleichsflächen zur Auswahl (Abb. 2 und 3).

Fläche 1 befindet sich nördlich des Dobelmühlbachs und umfasst eine Fläche von 0,5ha (Flur-Nr. 799). Es handelt sich um eine reine Ackerfläche die östlich von der Verbindungsstraße Kammer – Asham begrenzt wird (Abb. 4 und 5). Die Fläche kann entsprechend den Vorgaben der Maßnahme CEF-03 eingerichtet und bewirtschaftet werden.

Fläche 2 grenzt unmittelbar an den Doblmühlbach, aber auch in Teilen an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Die Ausgleichsfläche betrifft die Flur-Nr. 803, 804, 806 und 807. Der in Abbildung 3 dargestellte Flächenumfang beträgt ebenfalls 0,5ha, kann aber Richtung Westen um 0,2ha erweitert werden, so dass eine Gesamtfläche von 0,7ha zu Verfügung steht. Ca. 1/3 der Fläche wird zur Zeit als Acker genutzt (Abb. 6), bei den übrigen 2/3 handelt es sich um eine durchgehende Wirtschaftswiese (Abb. 7 und 8).

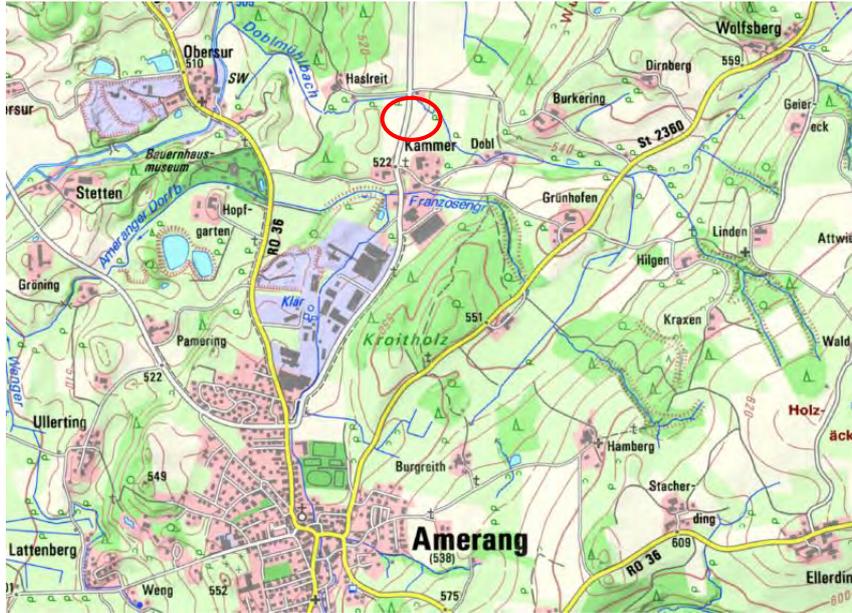


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs, rot umrandet.

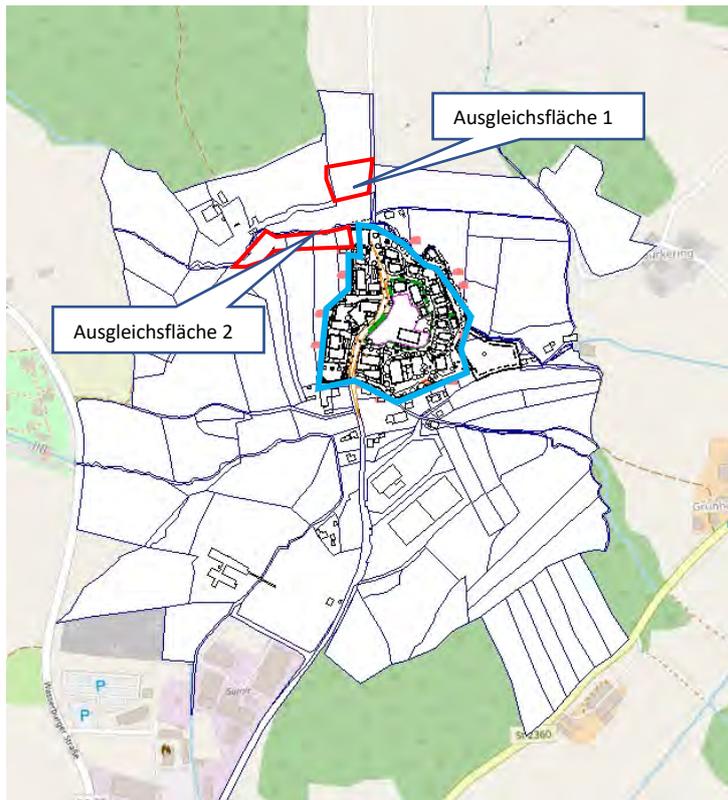


Abbildung 2: Umgriff des Bebauungsplans blau umrandet, Lage der potenziellen Ausgleichsflächen rot umrandet.

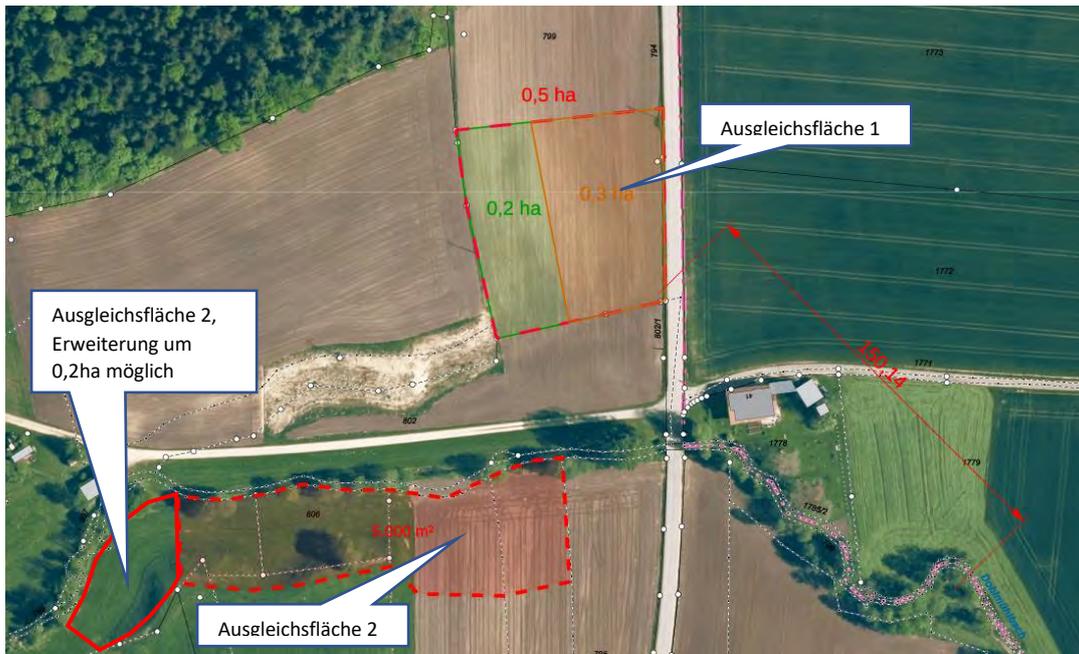


Abbildung 3: Lage der Ausgleichsflächen 1 und 2.



Abbildung 4: Übersicht Ausgleichsfläche 1.



Abbildung 5: Übersicht Ausgleichsfläche 1.



Abbildung 6: Ausgleichsfläche 2 in Blickrichtung Westen.



Abbildung 7: Ausgleichsfläche 2, Grünlandstreifen entlang des Doblmühlbachs.



Abbildung 8: Ausgleichsfläche 2, Grünlandstreifen entlang des Doblmühlbachs.

4 Grundlagen für die Bewertung der Ausgleichsflächen

4.1 Grundinformation zum Lebensraum und Brutbiologie der Wachtel:

- Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Deckung gebender Krautschicht.
- Tiefgründige bis etwas feuchte Böden.
- Optimale Brutbiotope sind Getreidefelder mit Sommergerste, Sommerroggen mit Luzerne oder Kleeinsaat, Hafer mit Luzerne oder Kleeinsaat, Brachen, Luzerne, Kleefelder, suboptimale Lebensräume sind mehrschürige Wiesen, sowie Reinkulturen aus Wintergerste, Winterweizen, Mais oder Hafer.
- Weitere wichtige Habitatbestandteile sind Ackerrandstreifen, unbefestigte Wege, ausreichendes Angebot an Sämereien und Arthropoden, Sonnen- und Staubbademöglichkeit.
- Bodennest in höherer Kraut- und Grasvegetation, Legebeginn Mitte Mai bis Anfang August, Brutdauer 16-17 Tage.
- R-Strategie: Küken innerhalb 12-15 Wochen geschlechtsreif, verlassen nach dem Schlüpfen sofort das Nest, Führungszeit und Auflösung des Familienverbands nach 4-7 Wochen.
- Hohe Lärmempfindlichkeit verbunden mit Abnahme der Habitateignung durch lärmbedingte Störung sowie Prädationsgefährdung bei hohem Hintergrundlärm, Fluchtdistanz 50m, bei Gefahr wird die nächste Deckung aufgesucht, z.B. können Menschen sich aber bis auf wenige Meter annähern, die Wachtel fliegt nur dann auf, wenn kein anderer Ausweg gegeben ist.

4.2 Anforderungen an den Maßnahmenstandort

Acker

- Sichere Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen.
- Gelände mit freiem Horizont, keine geschlossene Vertikalkulisse (Baumreihen, Wälder, Siedlungsrand, große Hofanlagen im Umkreis von 200m, bei näherer Lage sollte die Ausgleichsfläche nach zwei Seiten offen sein.
- Keine Umwandlung von Grünland d.h. vorherrschende Nutzung sollte angepasst weitergeführt werden.
- Anlage von Getreidestreifen, Ackerrandstreifen, an Brutbiologie angepasste Bewirtschaftung

Wirksamkeit: Nach Etablierung der Vegetation innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam
Prognose für die Wirksamkeit der Maßnahme: hoch

Grünland

- Sichere Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen.
- Gelände mit freiem Horizont, keine geschlossene Vertikalkulisse (Baumreihen, Wälder, Siedlungsrand, große Hofanlagen im Umkreis von 200m, bei näherer Lage sollte die Ausgleichsfläche nach zwei Seiten offen sein.
- Die Vegetation muss nach oben ausreichend Deckung bieten aber auch gut zu durchlaufen sein. Die Standorte dürfen während der Brutzeit und Jungenföhrung (Mai bis August) nicht zu dicht sein (keine Intensivwiesen mit starker und dichter Wüchsigkeit).
- Herstellung von Extensivgrünland durch Ausmagerung (Zeitraum mehrere Jahre).

Wirksamkeit: Optimierung suboptimaler Habitats innerhalb von 2 Jahren, bei notwendiger Aushagerung 5-10 Jahre.

Prognose für die Wirksamkeit der Maßnahme: hoch, bei Aushagerung mittelfristige Wirksamkeit

5 Fazit

Anhand der Brutbiologie der Wachtel und den Anforderungen an den Maßnahmenstandort bezüglich artspezifischer Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ergibt sich folgende Bild:

Fläche 1 ist weitgehend ungestört, eine lineare Vertikalkulisse ist durch den Gehölzgürtel entlang des Doblmühlbachs und des nordwestlich liegenden Waldrands gegeben. Eine ausreichende Öffnung des Geländes ist dennoch gegeben. Da es sich um eine Ackerfläche handelt ist die Umsetzung der Maßnahmen kurzfristig möglich und könnte 2022 bereits umgesetzt werden.

Fläche 2 ist vom Geltungsbereich nicht völlig losgelöst, so dass störende Einflüsse im Vergleich zur Fläche 1 deutlicher zum Tragen kommen könnten. Die Fläche verläuft entlang des Gehölzgürtels des Doblmühlbachs und ist durch den südlich verlaufenden Hangabschnitt z.T. beschattet. Zusammen mit dem größtenteils flächigen Grünland ergeben sich letztlich suboptimale Lebensraumbedingungen für die Wachtel. Die notwendige Aushagerung des Wiesenbestands bis zum Erreichen einer lückigeren Vegetationsdecke dürfte mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung artenschutzrechtlicher Belange im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Amerang – Kammer wird daher die **Fläche 1** als besser geeigneter Standort für die Maßnahme CEF-03 der saP bewertet.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rosenheim und der Höheren Naturschutzbehörde Oberbayern wurde die Fläche 1 als CEF-Maßnahme für die Wachtel sowie die dort umzusetzenden Pflegehinweise übernommen.

Dr. Christof Manhart

Umweltplanung und zoologische Gutachten
Birkenweg 5
83410 Laufen
Tel.: 08682 – 955532
christof.manhart@t-online.de

6 Literatur

- Bauer, H.G.; Fiedler, W.; Bezzel, E. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag
- Bezzel, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. BLV Buchverlag GmbH.
- Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung (hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht FE 02.286/2007/LRB
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen